

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)

VI 6-088j 02-2/2010

Gemäß Verteiler

Dst. Nr.: 1400

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Durchwahl:

E-Mail: oberstestjagdbehoerde@umwelt.hessen.de

- Ausschließlich per E-Mail

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum: 30. Oktober 2020

Hinweise und Empfehlungen für die Durchführung von Gesellschaftsjagden unter den Bedingungen der rechtlichen Vorgaben aufgrund der Coronapandemie

Zur Durchführung der herbstlichen und winterlichen Gesellschaftsjagden in Zeiten der Coronapandemie hat das hessische Umweltministerium im Nachgang zu dem diesbezüglichen Informationsschreiben meines Hauses vom 3. August in Abstimmung mit dem Sozialministerium und dem Innenministerium gemeinsame Empfehlungen erarbeitet. Diese orientieren sich an den aktuellen rechtlichen Vorgaben für das Land Hessen und sollen als Leitfaden zur Vorbereitung und Durchführung von Gesellschaftsjagden dienen. Bei jeder Gesellschaftsjagd sind im weiteren zeitlichen Verlauf die jeweiligen aktuellen Bestimmungen der Verordnungen und Verfügungen zu berücksichtigen.

Hierzu gilt im Einzelnen Folgendes:

I. Situation

Bewegungsjagden in Form von Gesellschaftsjagden sind eine wichtige Maßnahme zur Prävention der Tierseuche Afrikanische Schweinepest. Sie tragen außerdem maßgeblich zur Erfüllung der Abschusspläne und zur Verminderung des Jagddrucks bei. Besonders dem Schutz der

Verjüngungsflächen vor Wildschäden kommt aufgrund der Extremwetterjahre 2018 und 2019 sowie der anhaltenden Kalamitäten eine hohe Bedeutung zu. Weiterhin bedarf es auch zur Vermeidung von Wildschäden in der Landwirtschaft einer Reduktion der nach wie vor auf Rekordniveau befindlichen Schwarzwildpopulation.

II. Allgemeine Hinweise

Nach § 18 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) sind Gesellschaftsjagden Formen gemeinschaftlichen Jagens, die von mindestens vier Jagdscheininhabern ausgeübt werden, bei denen die Jagdausübung aufeinander abgestimmt wird und in einem räumlichen Zusammenhang steht. Bei der Planung und Durchführung solcher Jagden ist – neben den grundsätzlich einzuhaltenden organisatorischen Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen – wichtigster Grundsatz die Reduzierung von Kontakten aller an der Jagd teilnehmenden Personen und die lückenlose Nachverfolgbarkeit von Kontakten aller Jagdbeteiligten.

Für die Einhaltung der Regelungen aufgrund der Coronapandemie trägt die Jagdleiterin oder der Jagdleiter Sorge. Selbstredend sind daneben alle weiteren, für den Jagdablauf relevanten Vorschriften einzuhalten.

Eine Gesellschaftsjagd gilt grundsätzlich als Zusammenkunft im Sinne der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Coronapandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl. S.302), zuletzt geändert durch Verordnung Oktober 2020 (GVBl. S. 734) – im Internet abrufbar unter: <https://soziales.hessen.de/>. An diesen Zusammenkünften besteht jedoch ein besonderes öffentliches Interesse (vgl. § 1 Abs. 2b Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung), insbesondere wenn sie zur Tierseuchenprävention dienen, was im Hinblick auf die drohende Afrikanische Schweinepest dann der Fall ist, wenn die Jagd (auch) auf Schwarzwild ausgeübt wird. Im Hinblick auf die Waldschäden in Folge der Dürrejahre 2018 und 2019 ist ferner die Jagd auf anderes Schalenwild erforderlich, um Verjüngungen vor Verbiss zu schützen. Gesellschaftsjagden bedürfen insoweit ab dem 2. November 2020 der Genehmigung. Für Gesellschaftsjagden gilt insoweit keine Personenobergrenze, jedoch muss durch Maßnahmen zur Steuerung der Besucherzahlen sichergestellt werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zu jeder Zeit eingehalten werden kann (siehe § 1 Abs. 2b Buchst. a) der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung). Die übrigen Vorschriften zur Eindämmung des Infektionsrisikos gelten und sind zu beachten: Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt

(Abstandsgebot). Die Jagdleitung hat sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes, insbesondere durch Steuerung des Zutritts zum Treffpunkt, ergriffen werden. Empfohlen werden Abstandsmarkierungen, die einen Mindestabstand von 1,5 Metern sicherstellen. Die Einhaltung der AHA-Regeln (Abstand einhalten – Hygieneregeln beachten – Alltagsmaske tragen) ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Jagd. Weitergehende Hygienemaßnahmen, wie beispielweise der Verzicht auf persönliche Nahkontakte wie Händeschütteln und Husten sowie Niesen in die Armbeuge, sind obligatorisch.

Die Bereitstellung von Desinfektionsmittel wird empfohlen. Name, Anschrift und Telefonnummer der Jagdteilnehmerinnen und Jagdteilnehmer, ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen, müssen von der Jagdleiterin/ dem Jagdleiter erfasst werden. Diese Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren.

Kontakte sind auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren - und dort, wo sie nicht zu vermeiden und zugelassen sind – nur unter Wahrung des Sicherheitsabstands und der Hygienevorgaben zuzulassen. Ohne Mindestabstand dürfen nur kleine Gruppen von maximal 5 Personen oder zwei Hausständen zusammentreffen.

Unmittelbar durch die Jagdteilnahme verursachte Übernachtungen sind notwendige Übernachtungen gem. § 4 Abs. 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung.

II. Jagdablauf

Um große Ansammlungen zu vermeiden, ist der Treffpunkt zu Beginn der Jagd je nach der Größe der Teilnehmerzahl so auszuwählen, dass die Örtlichkeit ausreicht, um den jeweiligen Mindestabstand zwischen allen Personen einhalten zu können. Kann dies nicht sichergestellt werden, wird ein zeitlich versetztes Eintreffen der Jagdteilnehmenden oder statt nur eines Treffpunktes mehrere Treffpunkte empfohlen.

Grundsätzlich ist der Kontakt zwischen den Jagdteilnehmenden zu vermeiden. Es wird empfohlen, feste Anstellergruppen von maximal 10 Personen zu bilden, in denen sich die Jagdteilnehmenden unter Wahrung des Mindestabstandes während des gesamten Jagdtages aufhalten. Weiter wird empfohlen, den jeweiligen Gruppen bereits bei der Anreise z.B. durch ein Parkleitsystem oder eine entsprechende Einweisung einen (nummerierten) Platz zuzuweisen. Zur Nachverfolgbarkeit bei

möglichen Infektionsfällen müssen die Zusammensetzungen der Gruppen dokumentiert sein. Es bietet sich an, neben den Namen der Personen in Fahrgemeinschaften auch die KFZ-Kennzeichen aufzunehmen, das erleichtert den Gesundheitsämtern eine etwaige Nachverfolgung. Der Ansteller / die Anstellerin sollte die Koordination und Meldung der Wildbergung und –versorgung, Streckenmeldung, Nachsuchenkoordination etc. möglichst allein übernehmen. Das Aufbrechen und Bergen des Wildes darf nur innerhalb der Anstellergruppe oder durch einen festen Bergetrupp erfolgen. Die Anstellergruppen haben über den ganzen Jagdtag hindurch Abstand zu allen anderen Anstellergruppen zu halten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass jeder Jagdteilnehmerin und jedem Jagdteilnehmer bekannt ist, zu welcher Anstellergruppe sie oder er gehört.

Zur weiteren Reduzierung von Kontakten wird Folgendes empfohlen:

Allgemeine Hinweise, Einweisungen, die Sicherheitsunterweisung und Erklärungen sollten bereits schriftlich mit der Einladung erfolgen. Das vollumfängliche Verständnis der Vorgaben sollte bereits vorab formlos per E-Mail quittiert werden. Die Kontrolle des Jagdscheines und des Schießnachweise sind entweder innerhalb der Anstellergruppen durch die Anstellerin/ den Ansteller unter Einhaltung des Mindestabstandes durchzuführen oder bereits direkt bei der Anfahrt durch den Einweisenden. Dazu sollten die Gäste vorab darauf hingewiesen werden, den Jagdschein bereit zu halten. Unkostenbeiträge sowie die Hundeabsicherung sind bereits vor der Jagd zu überweisen. Mündliche Einweisungen sollten auf das Wesentliche beschränkt werden und nur innerhalb der Anstellergruppe erfolgen. Sofern Unterschriften der Jagdgäste am Jagdtag dennoch erforderlich sind, sollte jeder Jagdgast mit einem eigenen Stift unterschreiben.

Die Anstellerinnen oder Ansteller sollen den Schützen und Treibern bereits vor der Jagd als Ansprechpersonen mitgeteilt werden. Dies ist insbesondere bei dezentralen Treffpunkten oder bei zeitversetzter Anreise von Bedeutung. Bei dezentralen oder zeitlich versetzten Treffen nehmen die Anstellerinnen oder Ansteller die Aufgabe einer Jagdleiterin oder eines Jagdleiters für die Gruppe wahr. Die Gesamtverantwortung verbleibt bei der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter der Gesellschaftsjagd. Grundsätzlich sind Fahrgemeinschaften außerhalb eines Hausstandes zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Sammelfahrten in der Anstellergruppe ist von allen Mitfahrerinnen und Mitfahrern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Ein zentrales Aufbrechen sollte nur durch festgelegte Teams erfolgen. Dritte sollten hier keinen Zugang haben. Beim dezentralen Aufbrechen ist der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Wasserverfügbarkeit sollte vorhanden sein. Das Wild sollte mit so wenig Personen wie möglich in Berührung kommen. Beim Aufbrechen sollten Gummihandschuhe verwendet

werden. Das Aufbrechwerkzeug ist regelmäßig zu desinfizieren. Beim Aufbrechen sollte ein Mund-/Nasenschutz getragen werden.

Nach der Bergung des Wildes und den notwendigen Einweisungen der Nachsuchenföhrerinnen oder Nachsuchenföhrer durch die Anstellerin/ den Ansteller ist der jagdliche Teil beendet. Es wird dringend empfohlen, dass alle Jagdteilnehmer nach dem Ende der Jagd nach Hause fahren. Es wird dringend empfohlen, auf Streckenlegung, Verteilung der Bröche und Verblasen der Strecke wegen der schwierigen Einhaltung der Abstände ganz zu verzichten. Ist dies unabdingbar, ist der Mindestabstand zwischen den festen Anstellergruppen unbedingt und strengstens einzuhalten.

Auf eine Verpflegung der Jagdteilnehmerinnen und Jagdteilnehmer vor Ort sollte verzichtet werden. Erfolgt dennoch eine Essensausgabe, so darf diese nur streng nach Anstellergruppen getrennt erfolgen. Die Ausgabe von Getränken erfolgt nur in Ein-Personen-Flaschen. Eine bargeldlose Bezahlung wird dringend empfohlen.

Wegen der akuten Bedrohung durch die Afrikanische Schweinepest und der anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen sind Bewegungsjagden weiterhin erforderlich. Die Jagdausübungsberechtigten werde daher gebeten, auch in der aktuellen Pandemiesituation die Jagden durchzuführen.

Bitte leiten Sie das Schreiben an Ihre Mitglieder sowie die Jagdausübungsberechtigten in Ihrem Wirkungsbereich weiter.

gez. Wilke

(Carsten Wilke, MinDirig)